

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/9/24 G11/01 ua - G280/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §56

AIVG §47, §49

VfGG §12

VfGG §17 Abs2

VfGG §28 Abs2

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wegen nicht behobenen Formmangels der Einbringung durch einen Rechtsanwalt nach Abweisung der in dieser Sache gestellten Verfahrenshilfeanträge des Antragstellers; Zurückweisung der neuerlichen Verfahrenshilfeanträge wegen entschiedener Sache; Zurückweisung der Ablehnungsanträge mangels gesetzlich eingeräumter Möglichkeit zur Ablehnung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes wegen Befangenheit

(siehe auch B v 24.09.01, G280/01 - Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrags und eines Ablehnungsantrags desselben Einschreiters in derselben Sache unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verhängung einer Mutwillensstrafe im Fall einer neuen Eingabe).

## Entscheidungstexte

- G 11/01 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2001 G 11/01 ua
- G 280/01  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2001 G 280/01

## Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, VfGH / Ablehnung eines Mitgliedes, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Mutwillensstrafe, Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G11.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09989076\_01G00011\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)